



5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 20.02.2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein die folgende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eutin vom 22.02.2010 erlassen:

Artikel 1

„§10 (1) wird wie folgt geändert:“

§ 10

Hauptausschuss

(1) Zusammensetzung:

11 Mitglieder der Stadtvertretung und Bürgermeister/in ohne Stimmrecht.

Artikel 2

„§ 11 (1) Satz 1 wird jeweils wie folgt geändert:“

§ 11

Weitere ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden weiteren ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Bau-, Entwässerungs- und Feuerwehrausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon höchstens 5 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können.

2. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon höchstens 5 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können.

3. Ausschuss für Schule, Jugend, Sport, Kultur und Soziales

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon höchstens 5 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können.

Artikel 3

„§ 20 wird wie folgt geändert:“

§ 20

Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 20. Februar 2019 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 19.03.2019 erteilt.

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den

gez. Sascha Clasen

1. stv. Bürgermeister